

Arbeitszeitberechnung (gem. Art. 2 Verordnung SuS-Transporte)

Der Schulbusfahrer ist zur Zeit mit einem Pensum von 75 Stellenprozent angestellt. Dies ergibt eine Jahresarbeitszeit von 1579.05 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit setzt sich wie folgt zusammen:

Dauer		in min	in h	Total Tag	Total Woche
Morgen	06.45 – 08.45 (inkl. Bereitstellung)	120	2.00		
Mittag	11.00 – 14.00 (inkl. Pausen)	180	3.00		
Nachmittag	15.35 – 17.35	120	2.00	7.00 h	
	Mo / Di / Do / Fr		28.00		
	Mi (06.45 – 08.45 + 11.00 – 12.45)		3.75		
	Wartung		1.00		32.75

Daraus ergibt sich bei einem Schulbetrieb von 39 Schulwochen folgende Jahresarbeitszeit:

pro Woche		Anzahl Wochen	pro Schuljahr	pro Jahr
Arbeitszeit in h	32.75	39	1277.25	
Ferienanteil	(70% von 42,5 h/Wo) 29.40	5	147	1424.25
Reserve (Unvorhergesehenes, Turnen Gerstein (wöchentlich) und Hallenbad Ferenberg (6x/Jahr))				154.80
Sollarbeitszeit				1579.05

Finanzielles (gem. Art. 5 + 6 Verordnung SuS-Transporte)

Fahrten ausserhalb des Fahrplanes sollen das ordentliche Pensum des Schulbusfahrers nicht tangieren. Deshalb wird die durch diese Fahrten entstehende zusätzliche Arbeitszeit auch separat abgerechnet. Der Schulbusfahrer erhält dabei seinen momentan gültigen Lohn, umgerechnet auf einen Stundenlohn, ausbezahlt.

Ebenfalls separat ausgewiesen werden die ausserordentlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt des Schulbusses.

Folgende Tarife und Vorgehen sind vorgesehen:

wer	was		wie
Kindergarten, Schulen und Gemeindeverwaltung	Arbeitszeit	+	Km-Entschädigung
	Effektiver Stundenansatz Schulbusfahrer/Schulbusfahrerin (gemäss tatsächlicher Einreihung)		
			Verrechnung

Berechnungsgrundlagen:

- Arbeitszeit und Kilometerleistung sind ab Standort des Schulbusses vor Antreten des Fahrauftrags, bis und mit Rückkehr zum Heimstandort zu berechnen.
- Standzeiten von weniger als einer Stunde werden als Arbeitszeit berechnet.
- Bei Standzeiten von mehr als einer Stunde beurteilt der Schulbusfahrer zusammen mit dem jeweiligen Auftraggeber, ob eine Rückkehr (mit Verrechnung der dadurch erzielten Kilometerleistung) an den Heimstandort sinnvoll ist, oder ob die Arbeitszeit verrechnet werden soll. Werden sich die beiden Parteien nicht einig, so entscheidet die Abteilung Bildung und Kultur.

Private Schülertransporte werden mit einem Betrag pro Kilometer entschädigt, der den Vorgaben des Gemeinderates gemäss Anhang III zur Personalverordnung entspricht.

Der ausbezahlte Betrag entschädigt sowohl den zeitlichen Aufwand wie auch die Fahrzeugkosten. Private Schülertransporte sind nicht durch die Gemeinde versichert.